

§ 51 BBesG Bundesbesoldungsgesetz

Bundesrecht

Abschnitt 4 – Zulagen, Prämien, Zuschläge, Vergütungen

Titel: Bundesbesoldungsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BBesG

Gliederungs-Nr.: 2032-1

Normtyp: Gesetz

§ 51 BBesG – Andere Zulagen und Vergütungen

¹Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. ²Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.